



## Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission und deren jeweiligen Anhängen zur Festlegung der genauen Modalitäten der Zusammenarbeit im Falle eines Sicherheitsvorfalls gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

### 1. Einleitung und Hintergrund

Am 22. Mai 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/817<sup>1</sup> zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa sowie die Verordnung (EU) 2019/818<sup>2</sup> zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration).

Gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 legt die Kommission die genauen Modalitäten der Zusammenarbeit im Falle eines Sicherheitsvorfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten fest.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf eine Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>3</sup> am 12. März 2021 durchgeführt wurde. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 14 der Beschlüsse auf diese Konsultation verwiesen wird.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) (im Folgenden: Verordnung (EU) 2018/1725).

## 2. Bemerkungen

Durch die Verordnung (EU) 2019/817 und die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen dem Einreise//Ausreisesystem, dem Visa-Informationssystem, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem, dem europaweiten Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylzwecke „Eurodac“, dem Schengener Informationssystem und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige geschaffen.

Dieser Rahmen sieht vor, dass die Kommission ein Verfahren für die Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Behörden und der Stellen der Union festlegt, deren Systeme auf die zugrunde liegenden EU-Informationssysteme und Interoperabilitätskomponenten zugreifen, um gegen Vorfälle vorzugehen, die sich auf die Sicherheit der durch die beiden Verordnungen errichteten Interoperabilitätskomponenten auswirken oder auswirken können.

In den Durchführungsbeschlüssen der Kommission (und ihren jeweiligen Anhängen) sind der Rahmen für die Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorfällen sowie die dazugehörigen Prozesse, Rollen, Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte im Einzelnen festgelegt. Nach gründlicher Prüfung hat der EDSB keine Anmerkungen zu den vorgelegten Entwürfen und ihren jeweiligen Anhängen.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/818 und der Verordnung (EU) 2019/817. Darüber hinaus greifen diese förmlichen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

Brüssel, den 6. Mai 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)